Zur Frage der Baulasten der Bürgerlichen Gemeinden an Kirchtürmen, Kirchenuhren und Glocken aufgrund des Gesetzes über die Kirchen von 1924 haben der Städtetag und der Gemeindetag sich mit den evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg auf folgende einvernehmliche Verlautbarung geeinigt:

"Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg sowie die beiden evangelischen Landeskirchen und die beiden katholischen Diözesen im Land stellen übereinstimmend fest:

Die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2013 und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 2. Februar 2015 in dem Rechtsstreit der Gemeinde Gingen an der Fils gegen die Kirchengemeinde Gingen haben, in Abweichung von der bisherigen Rechtsauffassung der Obergerichte, festgestellt, dass die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden zur Beteiligung an den Kosten der Instandhaltung der Kirchtürme, Uhren und Glocken aus der vermögensrechtlichen Trennung der bürgerlichen Gemeinde und der Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 60 LVwVfG angepasst werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht Veränderungen bei der Benutzung der Kirchtürme, Uhren und Glocken bei einigen Funktionen, die üblicherweise bei der Festlegung des Anteils der bürgerlichen Gemeinde eine Rolle gespielt haben. Hier ist beispielsweise die allgemeine Zeitansage durch Uhr und Glockenschlag zu nennen, die auch auf die Turmerhaltung rückwirkt.

Der VGH sieht im Fall Gingen auch Funktionsgewinne für die bürgerliche Gemeinde, die dazu führen, dass das Festhalten an der früheren Vereinbarung zum Teil weiter zumutbar ist. Das Gericht betont, dass die jeweils konkrete Situation zu betrachten ist. An Vorteilen, die die Gemeinden gegenwärtig aus den Kirchtürmen zögen, führt der VGH im Fall Gingen beispielhaft die Verwendung des Kirchturms im Gemeindewappen oder als Werbefaktor auf, etwa im Internet-Auftritt der Gemeinde. Weitere vergleichbare Faktoren können nach dem Urteil des VGH unter anderem sein: touristische, fremdenverkehrsfördernde Bedeutung eines Turms und Prägung des Ortsund Stadtbildes.

Soweit Städte und Gemeinden Anlass sehen, die bisherigen Vereinbarungen zu prüfen und mit diesem Anliegen auf die Kirchengemeinden zukommen, sollte eine sorgfältige Würdigung der örtlichen Situation stattfinden. Dabei können beispielsweise die Gründe für die bisherige Beteiligung, die Prägung der historischen Identität einer Kommune, die Bedeutung als örtliches Kulturdenkmal sowie seine Orientierungsfunktion Beachtung finden.

Wo bisher ein sehr hoher Satz vereinbart war, werden häufig besondere Umstände hierfür ausschlaggebend gewesen sein. Wenn diese nicht mehr bestehen, wird ein höherer Abschlag notwendig sein als in Fällen, in denen bisher nur eine geringere Beteiligung bestand."